

# Gebührenordnung

Der Kirchenvorstand beschließt einstimmig, die Gebühren für die Grabstätten mit Wirkung vom 1. April 1995 folgendermaßen zu erhöhen:

|  |                |
|--|----------------|
| Einzelgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren  | 50 Euro        |
| Einzelgrab für eine Person über 6 Jahren mit einer Laufzeit von 20 Jahren      | 150 Euro       |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Einzelgrab um 10 Jahre                | 75 Euro        |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Einzelgrab um 20 Jahre                | 150 Euro       |
| <br>   |                |
| Familiengrab mit einer Laufzeit von 20 Jahren                                  | 250 Euro       |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab um 10 Jahre              | 125 Euro       |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab um 20 Jahre              | 250 Euro       |
| <br>   |                |
| Urnengrab  | 100 Euro       |
| Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab                                   | <b>25</b> Euro |
| <br>   |                |
| Doppeltiefes Familiengrab mit einer Laufzeit von 20 Jahren                     | 500 Euro       |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein doppeltiefes Familiengrab um 10 Jahre | 250 Euro       |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein doppeltiefes Familiengrab um 20 Jahre | 500 Euro       |

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde St. Helena zu Großengsee gehören und kein Anrecht auf Besetzung eines Grabes haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.